gewoltigen mag. der obrigkhait anntzaigen. damit sy
zerstört. vnnd von dannen gewisen werden. Auch den.
der solich personen. behaust. beherbergt. essen. vnnd
trinckhen gibt. darumben zestraffen. darjnnen sollen
die zwaj thail. dem petlrichter. das er dest fleissiger
sey. vnnd der drittail. der obrigkhait verfolgen.)

Zum anndern. sol Er khainem frembden petler. so der
Stat zaichen. nit hat. gestatten. oder zuegeben. in die
heuser zugen. auf den wegen. vor den Theren. oder in d
Stat zesitzen. noch auf den Gassen zusingen. zeleyren.
oder dergleichen sachen antzefahen. sunder wo Er die
betrit. vnnd ansichtig wirdet. sambt den gemainen
diernen. Gartknechten. vnnd dergleichen müessig ge:
ende personen. zusundan aus der Stat. vnnd dem
gantzen Landtgericht piettten. Wo sich aber ainer
oder mer. des setzen. grobe pese wort ausgeben wolt. den. oder
dieselben. sol Er alsdann vannckhlich annemen.
in das Spithal fieren. vnnd daselbst vnngessen vnnd
vntrunckhen. vber nacht. in der gefannckhnus
ligen lassen. vnnd zu morgens. aus d Stat. vnnd
dem gantzen Landtgericht. bey ainer peen d
Leybstraff gepietten. vnnd souer dselben personen.
aine oder mer. j h pfd. bey jme het. jme dasselb.
vnnd nit mer. nemen mügen.

Zum dritten. wo Er solich frembd petler. oder annd
dergleichen müessig genug personen. es sey jnner.
oder ausserhalb der Statt. in den heusern. bey den
zeynnen. auf dem Veldt. oder anndst wo betritt.
das sy Spilen. oder Karten. sol Er jnen. das gelt ne:
men. vnnd sy gefannckhlichen. in das Spital fieren.
vnnd wie obset. vber nacht. darjnn ligen lassen.
vnd alsdann von dannen gepietten.)